



Mitterkirchen im Machland

Marktgemeindeamt

Sachbearbeiter: AL Günther Schatz
Tel. +43 (0) 7269/8255-12
Fax +43 (0) 7269/8255-25
E-Mail: schatz@mitterkirchen.at
Aktenzeichen: 813-0-2020/Sch

Mitterkirchen, 11. Dezember 2020

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland
vom 11. Dezember 2020 mit der eine

Abfallordnung

der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF,
wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. (1-3) Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).



(a) **Grünabfälle:**

natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, 4320 Perg. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung ab 05:00 Uhr bereitzustellen. Das Einstampfen der Abfälle in den Abfallbehälter ist verboten.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, 4320 Perg, zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.



(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung ab 05:00 Uhr bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Kompostieranlage der Firma Kompo OG, Eizenau 1, 4351 Saxen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	
Kunststoffsäcke 90 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Bioabfalltonnen 23 Liter	

Für die Lagerung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** können Kunststoffcontainer 770/1100 | EN 840-3 verwendet werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. In Ausnahmefällen kann auch eine Selbstbeschaffung durch den Liegenschaftseigentümer erfolgen.

Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

(1) Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle

a) für einen Haushalt (mindestens 2 Personen):

Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland • 4343 Mitterkirchen 50 • Bezirk Perg • Oberösterreich
Tel. +43 (0) 7269/8255-0 • Fax +43 (0) 7269/8255-25 • gemeinde@mitterkirchen.at • www.mitterkirchen.at
Bankverbindung: Raiba Mitterkirchen, IBAN: AT61 3477 7000 0081 0085, BIC: RZOOAT2L777 • UID: ATU 23433005



- eine 90 l Abfalltonne
- b) für jeden weiteren Haushalt (mindestens 2 Personen):
eine 90 l Abfalltonne
- c) für Gaststätten ohne Beherbergung für je 50 Sitzplätze (ohne Saal)
eine 90 l Abfalltonne
- d) für Gaststätten mit Beherbergung für je 50 Sitzplätze (ohne Saal)
eine 90 l Abfalltonne und
ab 10 Betten
eine 90 l Abfalltonne
je weitere 15 Betten
eine 90 l Abfalltonne
- e) bei sonstigen Veranstaltungsbetrieben richtet sich die Anzahl der Abfallbehälter nach dem tatsächlichen Bedarf.
- f) Beherbergungsbetriebe ab 10 Betten und Campingplätze ab 10 Stellplätze
eine 90 l Abfalltonne
je weitere 15 Betten bzw. je weitere 15 Stellplätze
eine 90 l Abfalltonne
- g) Saisonbetriebe
eine 90 l Abfalltonne für mind. 6 Monate (z.B. Mai bis Oktober)
- h) Für Betriebe, Firmen, Anstalten udgl.
ab 3 Mitarbeiter
eine 90 l Abfalltonne
je weitere 10 Mitarbeiter
eine 90 l Abfalltonne
Ausgenommen hiervon sind jene Betriebe, Firmen und Anstalten, die einen Abfallcontainer zur Verfügung haben.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindefamt Mitterkirchen im M. behoben werden.

Ein-Personen-Haushalte und Saisonbetriebe können über Antrag anstelle der Abfalltonne durch Entrichtung einer Grundgebühr kostenpflichtige Abfallsäcke verwenden.

(2) Biotonnenabfälle

- a) für einen Haushalt:
eine 23 l Bioabfalltonne
- b) für jeden weiteren Haushalt (mindestens 2 Personen)
eine 23 l Bioabfalltonne
- c) für jede vermietete Wohneinheit:
eine 23 l Bioabfalltonne
- d) für Betriebe, Firmen, Anstalten udgl. ab 3 Mitarbeiter
eine 23 l Bioabfalltonne

Pro Objekt muss mindestens eine 23l Bioabfalltonne vorgeschrieben werden, ausgenommen Objekte mit ordnungsgemäßer Eigenkompostierung.

Wird in einem Objekt bereits eine 23l Bioabfalltonne vorgeschrieben so können Ein-Personen-Haushalte (im gleichen Objekt) über Antrag um Verzicht beim Marktgemeindefamt Mitterkirchen im M. ansuchen. Diese Regelung ist für vermietete Wohneinheiten nichtzutreffend.

§ 7 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Mitterkirchen im M. (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich (beginnend ab 01. Jänner 2021).



(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, 4320 Perg, abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich (beginnend ab 01. Jänner 2021).

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich (beginnend ab 01. Jänner 2021).

(5) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage, Kompo OG, Eizenau 1, 4351 Saxen abgegeben werden.

(6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Nachrichtenblatt der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. veröffentlicht. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 05.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 8 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Mitterkirchen im M. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Kompo OG, Marktgemeinde Saxen, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, 4351 Saxen, Eizenau 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.



§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 19. September 2019, Aktenzeichen: 813-0-2019/Sch außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Froschauer

(Herbert Froschauer)



Angeschlagen am: 14. Dezember 2020

Abgenommen am: *29. Dezember 2020*

